Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

AITIKELI	deiturigsbereich
Artikel 2	Abonnenten
Artikel 3	Abonnementsdauer
Artikel 4	Anschlussrecht
Artikel 5	Lieferpflicht
Artikel 6	Wasserzähler
Artikel 7	Wasserabgabe an Dritte
Artikel 8	Provisorische Wasserabgabe
Artikel 9	Duldung von Durchleitungen und

anderen Anlagen

II. Bauten und Unterhalt der Anlagen

Artikel 1 Geltungsbereich

Artikel 10	Verteilnetz
Artikel 11	Hausanschlussleitungen
Artikel 12	Gruppenanschlüsse
Artikel 13	Leitungsumlegung

III. Installationen

Artikel 14	Ausführung
Artikel 15	Kontrolle
Artikel 16	Wasserverlust

IV. Benützung der Anlagen

Artikel 17	Anlagen der WV
Artikel 18	Hydranten
Artikel 19	Missbrauch und Beschädigung
Artikel 20	Anzeigepflicht
Artikel 21	Meldepflicht des Abonnenten

V. Finanzielles

Artikel 22	Einnahmen
Artikel 23	Anschlusstaxe
Artikel 24	Grundtaxe
Artikel 25	Wasserzinsen / Jahrespauschalen
Artikel 26	Miete Wasserzähler
Artikel 27	Rechnungswesen / Fälligkeit

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 28	Handänderung
Artikel 29	Gerichtsstand
Artikel 30	Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung in der politschen Gemeinde Engelberg durch die Wasserversorgung AG Engelberg (nachfolgend WV genannt).

Artikel 2 Abonnenten

Abonnenten sind:

- Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte an die WV angeschlossen sind
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften, deren einzelnen Liegenschaften am Versorgungsnetz der WV angeschlossen sind. Die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften ist nicht Aufgabe der WV
- Pächter landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WV als Abonnenten anerkannt worden sind
- d) Grossbezüger, mit denen die WV besondere vertragliche Abmachungen trifft.

Artikel 3 Abonnementsdauer

Das Abonnement beginnt mit der Anschlussbewilligung durch die WV, bei Handänderungen mit dem Eigentumserwerb (Grundbucheintrag).

Es ist jederzeit unter Wahrung einer einmonatigen Frist kündbar, sofern angeschlossene Gebäude abgebrochen oder zerstört und nicht wieder aufgebaut werden.

In allen übrigen Fällen beträgt die Kündigungsfrist 12 Monate auf Ende eines Monats (ausgenommen 31. Dezember).

Anderslautende, vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen bleiben vorbehalten.

Artikel 4 Anschlussrecht

Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen. Das Gesuch ist schriftlich an die WV, bei Neubauten im Rahmen des Baugesuchs an die Einwohnergemeinde Engelberg, zuhanden der WV, zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) 2 Situationspläne im Massstab 1:500, aus welchen die Lage und Grösse des anzuschliessenden Objekts ersichtlich sind
- b) Angaben über die Verwendung des Wassers
- Kubatur des umbauten Raums nach SIA Norm 416 (bei Ersatzbauten ist die Kubatur des umbauten Raums des Altbaus ebenfalls nach SIA-Norm einzureichen)
- d) Installationspläne und Name der Installationsfirma
- e) Angabe einer Rechnungsadresse für die Aufwendungen der WV

Die WV erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstücks oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die Wasserversorgung unzumutbar ist. In solchen Fällen kann die Anschlussbewilligung nur erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vorgängig schriftlich zur Kostenübernahme der Anschlusskosten verpflichtet.

Artikel 5 Lieferpflicht

Die WV liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Die Wasserqualität und chemische Zusammensetzung des Wassers ist auf der Internetseite der WV abrufbar. www.wvag-engelberg.ch

Bei Betriebsstörungen, Revisionen, Erstellen neuer Hausanschlüsse und Erweiterungsbauten, Ereignissen höherer Gewalt, Wassermangel, Bränden und in anderen ausserordentlichen Fällen kann die Wasserlieferung eingeschränkt oder unterbrochen werden. Soweit voraussehbar, werden solche Massnahmen den Abonnenten rechtzeitig mitgeteilt. Die Abonnenten haben in diesen Fällen keinerlei Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung.

Die WV übernimmt keine Haftung und Garantien für die chemische Zusammensetzung, Temperatur und Härte des Wassers, ebenso nicht die Zusicherung eines bestimmten Leitungsdrucks. Bei äusseren Einwirkungen (Ereignissen höherer Gewalt) lehnt die WV ebenfalls jegliche Haftung ab.

Die WV haftet in keinem Fall für Schäden, welche durch Offenlassen von Wasserhahnen des Abonnenten entstehen.

Abonnenten mit empfindlichen Anlagen und Geräten wie Kaffeemaschinen, Pumpen etc. haben selber und auf eigene Kosten geeignete Sicherungen und Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Wassermangel sowie für konstanten Wasserdruck zu treffen.

Artikel 6 Wasserzähler

Einbau

Die Wasserabgabe für häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke erfolgt in der Regel über Wasserzähler oder bei geringem Wasserbezug durch Erhebung einer Jahrespauschale.

Die WV beschafft die Wasserzähler und bestimmt deren Art, Grösse und den Standort.

Die Wasserzähler werden von der WV geliefert. Sämtliche Einbaukosten gehen zu Lasten der Abonnenten; dies gilt auch für Änderungen der Installation bei nachträglichen Einbauten von Wasserzählern. Die Wasserzähler verbleiben im Eigentum der WV

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigung. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich Frost, verursacht wird.

Der Einbau von Absperrorganen vor und nach dem Wasserzähler ist unerlässlich. Falls die Ventile der Verteilbatterie in unmittelbarer Nähe des Wasserzählers sind, gelten sie als Absperrorgane nach dem Wasserzähler.

Unterhalt

Die Anschaffungs- und Unterhaltskosten der Wasserzähler werden von der WV getragen. Die Abonnenten haben jedoch einen Teil dieser Kosten zu übernehmen, wenn besondere Anforderungen gestellt werden.

Die WV lässt die Wasserzähler bei Bedarf, in der Regel alle zehn bis fünfzehn Jahre, revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers wird der Verbrauch auf Grund des Durchschnitts des Verbrauchs der drei vorausgegangenen Jahre berechnet.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Ergibt die Kontrolle gegenüber der letzten Eichung eine Differenz bis maximal 5%, gehen die Kosten der Kontrolle zu Lasten des Abonnenten.

Artikel 7 Wasserabgabe an Dritte

Ohne schriftliche Bewilligung der WV ist die Wasserabgabe von Abonnenten an Nichtabonnenten und Dritte sowie das Ableiten von Wasser von einem Grundstück auf ein anderes, untersagt. Vorbehalten bleibt Art. 12 dieses Reglements.

Artikel 8 Provisorische Wasserabgabe

Die provisorische Wasserabgabe durch die WV erfolgt nur für Baustellen, zeitlich befristete Bauten (Fahrnisbauten) sowie Veranstaltungen. Die Bewilligung und Tarifierung regelt die WV.

Die Anmeldung des Bauwasserbezugs hat durch den Bauherrn oder den Bezüger vor der Wasserentnahme bei der WV zu erfolgen. Die Anschlussstelle für Bauwasser wird von der WV bestimmt.

Artikel 9 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungsund Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden.

Für Haupt- und Versorgungsleitungen können mit den betroffenen Grundeigentümern Durchleitungsrechte vereinbart werden. Die WV kann die dingliche Sicherung ihrer Rechte durch Eintrag im Grundbuch verlangen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

II. Bauten und Unterhalt der Anlagen

Artikel 10 Verteilnetz

Der Ausbau und Unterhalt des Verteilnetzes im Versorgungsgebiet der WV erfolgt nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit.

Bei Erschliessungen bestimmt die WV die Kalibergrösse der Leitungen. Leitungen ab einem Durchmesser von 100mm gelten als Hauptleitungen. Da die Verantwortlichkeit über die Hauptleitungen bei der WV liegt, können alle Leitungen von und über 100mm ins Eigentum der WV übernommen werden, auch wenn der Abonnent diese erstellt hat. Der Abonnent ist dann von der Unterhaltspflicht für diese Leitungsabschnitte befreit.

Artikel 11 Hausanschlussleitungen

Anschluss-, Verteil- und Hauszuleitungen ab der Haupt- oder Versorgungsleitung sowie Schieber sind Privatleitungen. Für Hauszuleitungen verwendete Kunststoffrohre müssen in Schutzrohren verlegt werden. Die Erstellung und der Unterhalt solcher Leitungen obliegt dem Grundeigentümer und sie stehen auch in seinem Eigentum. Die WV ist befugt, bei Hausanschlussleitungen, die den gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen, eine Neuerstellung auf Kosten des Grundeigentümers zu verlangen.

Anschlussleitungen und Verteilinstallationen haben den Anforderungen an die Hygiene, insbesondere den Erfordernissen der Lebensmittelgesetzgebung, dem jeweiligen Stand der Technik und der Betriebssicherheit zu entsprechen.

Die Leitungen im Erdreich müssen mindestens 1.30 m überdeckt sein und derart in die Gebäude eingeführt werden, dass sie bei Bodenabsenkungen oder Senkung des Mauerwerks an der Einführung nicht beschädigt werden und vor Frostschäden geschützt sind.

Schäden an Hausanschlussleitungen und Schiebern sind von den Abonnenten unverzüglich beheben zu lassen. Sollten die Abonnenten dies unterlassen, ist die WV berechtigt, die entsprechenden Reparaturen auf Kosten der Grundeigentümer durch Dritte ausführen zu lassen, wenn sie diese Ersatzvornahme unter Wahrung einer angemessenen Frist angedroht hat und diese Frist ungenutzt verstrichen ist.

Bei allen neu erstellten oder zu erneuernden Anschlussleitungen sind Schieber nach Weisungen der WV an der Anbohr- oder Abzweigstelle einzubauen. Führt die WV Erneuerungen oder Unterhaltsarbeiten an Haupt- oder Versorgungsleitungen aus, so ist sie befugt, das Anschluss-T und weitere Teile der Hausanschlussleitungen unter Kostenbeteiligung des Grundeigentümers auszuwechseln.

Überzählig gewordene Hausanschlussleitungen sind durch den Abonnenten auf seine Kosten bis an die Anbohr- oder Abzweigstelle entfernen zu lassen oder an einer von der WV zu bezeichnenden Stelle abzutrennen. Die Verzapfung des Anschlussrohrs erfolgt durch die WV.

Artikel 12 Gruppenanschlüsse

Der Anschluss weiterer Wasserbezüger an eine Hauszuleitung ist zu dulden, soweit deren Leistungsvermögen gross genug ist. Solche Neuabonnenten haben dem Ersteller der bestehenden Leitung einen anteilsmässigen Teil der Baukosten zu vergüten.

Artikel 13 Leitungsumlegung

Bauvorhaben oder anderweitige Veränderungen, die ein Umlegen von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der WV erfordern, sind der WV rechtzeitig anzuzeigen

Die Umlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten der Verursacher.

III. Installationen

Artikel 14 Ausführung

Die Erstellung und Änderung von Installationen ist bewilligungspflichtig und von der WV zu genehmigen. Die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) sind für die Erstellung von Wasserinstallationen verbindlich. Die Weisungen der WV sind zu beachten.

Die Bewilligung ist objektbezogen und persönlich. Sie ist nicht übertragbar.

Der Installateur muss über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über einen gleichwertigen Ausweis verfügen.

Installationsarbeiten sind der WV rechtzeitig (mindestens 10 Tage) vor deren Ausführung unter Beilage der Planunterlagen, in denen die vorgesehenen Installationen mit Angabe der Leitungsdimensionen, der verwendeten Werkstoffe und die Bezeichnung der Apparate hervorgeht, zu melden.

Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Erteilung der Projektgenehmigung durch die WV und erfolgter Zahlung der Anschlusstaxen begonnen werden. Der Installateur hat die WV schriftlich über den Abschluss der Arbeiten zu informieren.

Artikel 15 Kontrolle

Alle Installationen unterstehen der Kontrolle der WV. Anlässlich einer Kontrolle gefundene Mängel sind sofort auf Kosten des Abonnenten bzw. Grundeigentümers zu beheben. Den Kontrollorganen der WV ist der Zutritt zu gestatten.

Artikel 16 Wasserverlust

Wasserverluste in oder ausserhalb der Gebäude oder verdächtige Geräusche, die auf einen Wasserverlust hindeuten, sind von den Abonnenten der WV unverzüglich zu melden.

IV. Benützung der Anlagen

Artikel 17 Anlagen der WV

Die der WV gehörenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen usw. werden ausschliesslich durch die Beauftragten der WV bedient.

Artikel 18 Hydranten

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke und Strassenreinigung durch die Einwohnergemeinde Engelberg benützt werden. Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen.

Jegliches Manipulieren durch Unberechtigte an den Hydranten ist untersagt. Die missbräuchliche Benützung öffentlicher und privater Löscheinrichtungen werden strafrechtlich verfolgt.

Artikel 19 Missbrauch und Beschädigung

Jeglicher Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen
- c) der unberechtigte Wasserbezug
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen
- e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Frost
- f) das Entfernen von Plomben, insbesondere an Löschwasserposten
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern
- h) das unberechtigte Manipulieren an Hydranten
- i) die Behinderung des Zugangs zu Hydranten und Schiebern durch Materialdepots, Zäune, Pflanzen, Fahrzeuge oder ähnliches
- j) das Aufschütten oder Abtragen der Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der WV
- k) das Überbauen von Leitungsanlagen oder das Überpflanzen mit Bäumen
- l) das eigenmächtige Freilegen von Wasserleitungen.

Artikel 20 Anzeigepflicht

Missbräuche, Störungen und Geräusche an Wasserzählern und anderen Anlagen sind der WV sofort zu melden.

Artikel 21 Meldepflicht des Abonnenten

Die Inbetriebnahme und der Bezug von Neubauten ist der WV unverzüglich zu melden.

Der Abonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserverbrauchs ebenfalls unverzüglich der WV zu melden.

Die Abonnenten sind zudem verpflichtet, der WV eine aktuelle Rechnungsadresse mitzuteilen und Mutationen unverzüglich zu melden.

V. Finanzielles

Artikel 22 Einnahmen

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden nach Massgabe des von der WV separat erlassenen Tarifblatts und des vorliegenden Reglements gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge
- b) Grundtaxen
- c) Wasserzinsen/Pauschalen
- d) Mieten für Wasserzähler
- e) weitere Einnahmen.

Artikel 23 Anschlusstaxe

Jeder Grundeigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen sind oder werden, eine einmalige Anschlusstaxe zu entrichten. Die Taxhöhe wird je nach Art und Zweck des Objekts berechnet und durch die WV festgelegt.

Diese Anschlusstaxe wird mit der Erteilung der Baubewilligung fällig und muss vor Beginn der Bauarbeiten einbezahlt werden.

Eigentümer von Altliegenschaften, deren Objekte im Rahmen von Neu- und Umbauten oder Renovationsarbeiten weiterhin am Verteilnetz der WV angeschlossen bleiben, haben die Anschlusstaxe für das ganze Objekt zu entrichten, sofern sie diese nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt bezahlt haben.

Artikel 24 Grundtaxe

Jeder Grundeigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen sind, eine jährliche Grundtaxe zu bezahlen, welche von der WV festgelegt wird.

Artikel 25 Wasserzinsen/Jahrespauschalen

Der Abonnent hat für den Wasserbezug nebst der Grundtaxe einen jährlichen Wasserzins zu bezahlen, welcher aufgrund der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter berechnet wird. Der Kubikmeterpreis wird von der WV festgelegt.

Bei nicht bewohnten oder nur teilweise bewohnten Liegenschaften mit keinem oder geringem Wasserbezug hat der jeweilige Eigentümer nebst der Grundtaxe eine Jahrespauschale für den Wasserzins zu bezahlen. Diese Jahrespauschale wird von der WV festgelegt.

Artikel 26 Miete Wasserzähler

Die WV erhebt für das Überlassen der Wasserzähler von den Abonnenten eine jährliche Miete. Die Höhe dieses Mietzinses wird von der WV festgelegt.

Artikel 27 Rechnungswesen/Fälligkeit

Die Rechnungsstellung erfolgt an den Grundstückoder Hauseigentümer (Abonnent), bei Stockwerkeigentümergemeinschaften an deren Verwaltung, wobei der Stockwerkeigentümer anteilmässig im Verhältnis zu seiner Wertquote mit der Verwaltung solidarisch haftbar ist.

Die WV bestimmt die Rechnungstermine. Auf Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, werden Mahngebühren sowie Verzugszinsen von mindestens 5% p.a. berechnet.

Die WV kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezugs stellen. Sie ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen (Depots) für künftige Wasserbezüge zu verlangen.

Handelt es sich um Wasser, welches für den persönlichen Lebensbedarf des Abonnenten entbehrlich ist, so kann nach vorgängiger schriftlicher Mahnung und Androhung des Entzugs die Wasserzufuhr ohne Kündigung bis zur Erfüllung der Zahlungsfrist gesperrt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 28 Handänderung

Handänderungen müssen sofort schriftlich an die WV gemeldet werden. Bei Handänderungen haften der Verkäufer der Liegenschaft und im Todesfall seine Rechtsnachfolge solange für die Einhaltung des Reglements bis der neue Eigentümer von der WV als neuer Abonnent anerkannt ist.

Aufgelaufene Rechnungen werden bei Verkauf der Liegenschaft sofort fällig. Für diese Verbindlichkeiten haftet der Käufer solidarisch mit dem Verkäufer.

Bei Handänderungen wird eine Rechnung pro rata temporis erstellt.

Artikel 29 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Reglement ist Engelberg ausschliesslicher Gerichtsstand.

Artikel 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Generalversammlung der WV am 14. Dezember 2009 in Kraft. Das Reglement vom 14. Dezember 2000 wird aufgehoben.

6390 Engelberg, 14. Dezember 2009

Wasserversorgung AG Engelberg Der Präsident: *Robert Infanger*

Der Aktuar: Andreas Hess